

**VOLLMACHT
HONORARVEREINBARUNG
ALLGEMEINE AUFTRAGSBEDINGUNGEN (umseitig)**

abgeschlossen mit DR. RONALD RAST und DR. THOMAS RAST, 1010 Wien, Lugeck 1/1/4, mit welcher diese bevollmächtigt und ermächtigt werden, (für) mich (uns, jeden einzelnen für sich), auch über meinen (unseren) Tod hinaus¹

- vor **Gerichten**, insbesondere gemäß §§ 8 RAO, 31 ZPO, 39 ff, 77 GBG und 455 StPO, zu vertreten;
- vor allen **sonstigen Behörden**, insbesondere gemäß § 10 AVG und § 83 BAO, zu vertreten;
- gegenüber **sonstigen dritten Personen**, natürlichen und juristischen Personen jeder Art, in allen öffentlich- und privatrechtlichen Angelegenheiten, insbesondere bei Vertrags- oder Vergleichsverhandlungen, zu vertreten;
- **Rechtsmittel** aller Art zu ergreifen und zurückzuziehen;
- **Exekutionen** und **einstweilige Verfügungen** zu beantragen, erwirken und/oder davon abzusehen;
- **Vereinbarungen jeder Art** in schriftlicher, mündlicher, notarieller oder jeder sonst zulässigen Form abzuschließen, insbesondere Kauf-, Bestandverträge (Miete und Pacht), Gesellschaftsverträge, Finanzierungsverträge etc. Festgehalten wird, dass der Abschluss dieser Verträge nach pflichtgemäßem Ermessen und unter Beachtung allfälliger interner Beschränkungen, ohne inhaltliche oder betragliche Beschränkung genehmigt wird und die damit allenfalls verbundenen Abgaben und Gebühren von der Vollmachtgeberin übernommen werden.
- **Zustellungen** aller Art, auch zu eigenen Händen (Postvollmacht) anzunehmen;
- **grundbuchsfähige Urkunden aller Art**, insbesondere Einverleibungs-, Vorrangs-, Löschungs- und Zustimmungserklärungen sowie Rangordnungsgesuche zu fertigen und alle Anträge auf Bewilligung bürgerlicher Eintragungen zu stellen;
- **Vergleiche** aller Art abzuschließen;
- **Geld und Geldeswert** in Empfang zu nehmen und darüber rechtsgültig zu quittieren;
- bei **Kreditinstituten** Konten und Depots zu eröffnen und über diese zu verfügen, von Kreditinstituten volle Auskunftserteilung zu verlangen, wobei diese Institute und ihre Angestellten ihm gegenüber von **Datenschutz und Bankgeheimnis** entbunden und ermächtigt sind, die gewünschten Auskünfte zu geben, Mitarbeiter von Kreditinstituten als Zeugen vom Datenschutz und Bankgeheimnis zu entbinden;
- **Abschriften von Krankengeschichten** und ärztlichen Befunden zu verlangen und Auskunftspersonen, insbesondere bei dessen Einvernahme als Zeugen, von der ärztlichen Verschwiegenheitspflicht zu entbinden;
- überhaupt alle Personen von mir (uns) gegenüber bestehenden **Verschwiegenheitspflichten** zu entbinden und die Bekanntgabe aller auf mich (uns) bezughabenden Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes zu verlangen;
- **Konkurs- und Ausgleichsanträge** zu stellen;
- **bewegliche und unbewegliche Sachen und Rechte** entgeltlich oder unentgeltlich zu erwerben, zu belasten und zu veräußern, Anleihen aufzunehmen und Darlehensverträge zu schließen;
- **Erbschaften** bedingt oder unbedingt anzunehmen, oder auszuschlagen, eidesstättige Vermögensbekenntnisse abzugeben und Verlassenschaften durchzuführen;
- **Gesellschaftsverträge** jeder Art abzuschließen und abzuändern, General-, Haupt- und sonstige Gesellschafter- und Mitgliederversammlungen einzuberufen, mich (uns) in diesen zu vertreten und Stimmrechte auszuüben,
- **Registereingaben** (insbesondere Firmenbuch und Grundbuch) jeglicher Art zu fertigen,
- **Schiedsverträge** abzuschließen und Schiedsrichter und Schiedsmänner zu bestellen sowie **Treuhänder** zu berufen;
- sowie überhaupt alles vorzukehren, was zu meiner (unseren) rechtlichen Vertretung notwendig oder nützlich ist;
- **Stellvertreter (Substituten)** mit gleicher oder eingeschränkter Vollmacht zu bestellen

Soweit keine andere Honorarvereinbarung getroffen wurde oder wird gilt hinsichtlich des geschuldeten angemessenen **Honorars** folgendes als vereinbart:

Ich (Wir) verpflichte(n) mich (uns) zur ungeteilten Hand, ihre (und ihrer Substituten) **Honorare und Auslagen** jeder Art (insb. Abgaben, Spesen, Barauslagen) gemäß den **Allgemeinen Honorar-Kriterien** (AHK) des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, ersatzweise bzw. ergänzend nach den Bestimmungen des **Rechtsanwaltstarifgesetzes** (RATG, wahlweise Einzelleistungen oder Einheitssatz) oder des **Notariatstarifgesetzes** (NTG), deren Bestimmungen mir erklärt wurden, nach dem jeweils aktuellen Stand zu bezahlen. Betrifft der Akt wiederkehrende Leistungen auf unbestimmte Dauer, ist der Vollmächtsnehmer berechtigt, den dreifachen Bruttojahresbetrag der wiederkehrenden Leistung als Bemessungsgrundlage für die Verrechnung seiner Leistungen heranzuziehen. Der Vollmächtsnehmer ist berechtigt wahlweise seine Leistungen nach Stundensätzen zu einem Nettostundensatz von € 400,-- (zuzüglich USt. und Auslagen) zu verrechnen.

Die Abtretung von Honorarforderungen an Personen, die einer gesetzlich anerkannten Verschwiegenheitspflicht unterliegen, ist zulässig. Auch bestrittene Honorarforderungen dürfen von Zahlungen, die beim Vollmächtsnehmer für den/die Vollmächtsgeber einlangen, in Abzug gebracht werden.

Es gilt **österreichisches Recht**, Erfüllungsort und **Gerichtsstand ist 1010 Wien**, gegenüber Verbrauchern gilt die Gerichtsstandregel des § 14 KSchG. Die **Allgemeinen Auftragsbedingungen** wurden mir (uns) ausgefolgt und werden genehmigend zur Kenntnis genommen.

Vereinbarung gemäß § 17a RL/BA: Die Haftung des Rechtsanwaltes für fehlerhafte Beratung oder Vertretung ist auf die für den konkreten Schadensfall zur Verfügung stehende Versicherungssumme beschränkt, besteht aber mindestens in Höhe der in § 21 a RAO idgF genannten Versicherungssumme. Dies sind derzeit € 400.000,-- (in Worten: Euro vierhunderttausend). Diese Haftungsbeschränkung gilt, wenn der Mandant Verbraucher ist, nur für den Fall leicht fahrlässiger Schadenszufügung.

Unterschrift: _____

Wien, am _____

¹Nichtzutreffendes bitte streichen

Vollmachtgeber:

Vorname, Name / Firma
Straße
Telefon (Festnetz)
Fax
Bank (Name, BLZ)
UID Nr. (falls vorhanden):

geboren am / FN
Postleitzahl, Ort
Telefon (Handy)
E-Mail
Konto-Nummer

ALLGEMEINE AUFTRAGSBEDINGUNGEN

1. Anwendungsbereich

Die Auftragsbedingungen gelten für sämtliche Tätigkeiten und gerichtliche oder behördliche wie außergerichtliche Vertretungshandlungen, die im Zuge eines zwischen dem/den Rechtsanwalt/Rechtsanwältinnen (im folgenden kurz RA) und dem Mandanten bestehenden Vertragsverhältnisses vorgenommen werden. Die Auftragsbedingungen gelten auch für neue Mandate, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wird.

2. Auftrag und Vollmacht

Mandant ist nur jene Person oder das Unternehmen, welches in der Mandatsbestätigung bezeichnet ist, nicht aber verbundene Unternehmen, Gesellschafter, etc. Ein Anwalt ist dafür verantwortlich, die Rechtsfragen des Mandanten umgehend zu bearbeiten. Der/Die RA behält sich vor, weitere Anwälte und juristische Mitarbeiter in die Bearbeitung eines Mandats einzubeziehen. Der/Die RA ist berechtigt und verpflichtet, den Mandanten in jenem Maß zu vertreten, als dies zur Erfüllung des Mandats notwendig und zweckdienlich ist. Ändert sich die Rechtslage nach dem Ende des Mandats, so ist der/die RA nicht verpflichtet, den Mandanten auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Grundsätze der Vertretung

Der/Die RA hat die ihm/ihnen anvertraute Vertretung gemäß dem Gesetz zu führen und die Rechte und Interessen des Mandanten gegenüber jedermann mit Eifer, Treue und Gewissenhaftigkeit zu vertreten. Der/Die RA ist/sind berechtigt, seine/ihre Leistungen nach eigenem Ermessen vorzunehmen und alle Schritte zu ergreifen, insbesondere Angriffs und Verteidigungsmittel in jeder Weise zu gebrauchen, solange dies dem Auftrag des Mandanten, seinem Gewissen oder dem Gesetz nicht widerspricht. Bei Gefahr im Verzug ist/sind der/die RA berechtigt, auch eine vom erteilten Auftrag nicht ausdrücklich gedeckte oder eine einer erteilten Weisung entgegenstehende Handlung zu setzen oder zu unterlassen, wenn dies im Interesse des Mandanten dringend geboten erscheint.

4. Informations- und Mitwirkungspflichten des Mandanten

4.1. Der Mandant ist verpflichtet, sämtliche Änderungen der obigen Angaben unverzüglich bekannt zu geben. Weiters ist der Mandant verpflichtet, seine allfällige UID Nummer in obigen Feld auszuweisen, widrigenfalls er den/die RA schad- und klaglos halten wird.
4.2. Nach Erteilung des Mandats ist der Mandant verpflichtet, dem/den RA sämtliche Informationen und Tatsachen, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Mandats von Bedeutung sein könnten, unverzüglich mitzuteilen und alle erforderlichen Unterlagen und Beweismittel zugänglich zu machen. Der/Die RA ist/sind berechtigt, die Richtigkeit der Informationen, Tatsachen, Urkunden, Unterlagen und Beweismittel anzunehmen, sofern deren Unrichtigkeit nicht offenkundig ist. Während aufrechten Mandats ist der Mandant verpflichtet, der/dem RA alle geänderten oder neu eintretenden Umstände, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein könnten, unverzüglich nach Bekannt werden derselben mitzuteilen. Der/die RA ist/sind nicht verpflichtet selbst Tatsachennachforschungen zu betreiben.

5. Verschwiegenheitsverpflichtung und Konfliktregeln

Der/Die RA und dessen/deren Mitarbeiter sind zur Verschwiegenheit über alle ihnen anvertrauten Angelegenheiten und die ihnen sonst in ihrer beruflichen Eigenschaft bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse seines Mandanten gelegen ist. Nur soweit dies zur Verfolgung von Ansprüchen des/der RA (insbesondere Ansprüchen auf Honorar des/der RA) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den/die RA (insbesondere Schadenersatzforderungen des Mandanten oder Dritter gegen den/die RA) erforderlich ist, ist/sind der/die RA und die Mitarbeiter desselben/dessen von der Verschwiegenheitspflicht entbunden.

6. Honorar

6.1. Wenn keine anders lautende Vereinbarung getroffen wurde, hat der/die RA Anspruch auf ein angemessenes Honorar.
6.2. Auch bei Vereinbarung eines Pauschal- oder Zeithonorars oder einem prozentuellem Abschlag vom tariflichen Honorar gebührt dem/den RA wenigstens der vom Gegner oder Dritten über dieses Honorar hinaus erstrittene Kostenersatzbetrag, soweit dieser einbringlich gemacht werden kann, ansonsten das vereinbarte Pauschal- oder Zeithonorar.
6.3. Zu dem dem/den RA gebührenden oder mit ihm vereinbarten Honorar sind die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß, die erforderlichen und angemessenen Spesen (z.B. für Fahrtkosten, Telefon, Telefax, Kopien) sowie die im Namen des Mandanten entrichteten Barauslagen (z.B. Gerichtsgebühren) hinzuzurechnen.
6.4. Der Mandant nimmt zur Kenntnis, dass eine von dem/den RA vorgenommene, nicht ausdrücklich als bindend bezeichnete Schätzung über die Höhe des voraussichtlich anfallenden Honorars unverbindlich und nicht als verbindlicher Kostenvoranschlag (iSd § 5 Abs 2 KSchG) zu sehen ist, weil das Ausmaß der von einem Anwalt zu erbringenden Leistungen ihrer Natur nach nicht verlässlich im Voraus beurteilt werden kann.
6.5. Der/Die RA ist/sind zu jedem beliebigen Zeitpunkt, jedenfalls aber quartalsmäßig, berechtigt, Honorarnoten zu legen und Honorarvorschüsse zu verlangen. Ab dem zweiten Mahnschreiben werden je € 70,- netto Mahnspesen verrechnet, zuzüglich weiteren Kosten.
6.6. Ist der Mandant Unternehmer, gilt eine dem Mandanten übermittelte und ordnungsgemäß aufgeschlüsselte Honorarnote als genehmigt, wenn und soweit der Mandant nicht binnen eines Monats (maßgebend ist der Eingang beim Rechtsanwalt) ab Erhalt schriftlich widerspricht.
6.7. Sofern der Mandant mit der Zahlung des gesamten oder eines Teiles des Honorars in Verzug gerät, hat er an den/die RA Verzugszinsen gemäß § 352 UGB zu zahlen. Darüber hinausgehende gesetzliche Ansprüche (z.B. § 1333 ABGB) bleiben unberührt.
6.8. Sämtliche gerichtlichen und behördlichen Kosten und Spesen können dem Mandanten zur direkten Begleichung übermittelt werden.
6.9. Bei Erteilung eines Auftrages durch mehrere Mandanten in einer Rechtssache haften diese solidarisch für alle daraus entstehenden Forderungen des/der RA.

6.10. Kostenersatzansprüche des Mandanten gegenüber dem Gegner werden hiermit in Höhe des Honoraranspruches des Rechtsanwaltes an diesen mit ihrer Entstehung abgetreten. Der Rechtsanwalt ist berechtigt, die Abtretung dem Gegner jederzeit mitzuteilen.

7. Haftung der/des RA

7.1. Die Haftung des/der RA für fehlerhafte Beratung oder Vertretung ist auf die für den konkreten Schadensfall zur Verfügung stehende Versicherungssumme beschränkt, besteht aber mindestens in Höhe der in § 21 a RAO idgF genannten Versicherungssumme. Dies sind derzeit € 400.000,- (in Worten: Euro vierhunderttausend) Diese Haftungsbeschränkung gilt, wenn der Mandant Verbraucher ist, nur für den Fall leicht fahrlässiger Schadenszufügung. Der Höchstbetrag bezieht sich auf einen Versicherungsfall. Bei Vorhandensein zweier oder mehrerer konkurrierender Geschädigter (Mandanten) ist der Höchstbetrag für jeden einzelnen Geschädigten nach dem Verhältnis der Ansprüche zueinander zu kürzen.
7.2. Der/Die RA haftet/haften für mit Kenntnis des Mandanten im Rahmen der Leistungserbringung mit einzelnen Teilleistungen beauftragte Dritte (insbesondere externe Gutachter), die weder Dienstnehmer noch Gesellschafter sind, nur bei Auswahlverschulden.
7.3. Der/Die RA haftet/haften nur gegenüber ihrem Mandanten, nicht gegenüber Dritten. Der Mandant ist verpflichtet, Dritte, die aufgrund des Zutuns des Mandanten mit den Leistungen des/der RA in Berührung geraten, auf diesen Umstand ausdrücklich hinzuweisen.
7.4. Der/Die RA haftet/haften für die Kenntnis ausländischen Rechts nur bei schriftlicher Vereinbarung oder wenn er sich erbötig gemacht hat, ausländisches Recht zu prüfen.

8. Verjährung und Präklusion

Soweit nicht gesetzlich eine kürzere Verjährungs- oder Präklusivfrist gilt, verfallen sämtliche Ansprüche (falls der Mandant nicht Unternehmer iSd KSchG ist, jedoch nicht Gewährleistungsansprüche) gegen den/die RA, wenn sie nicht vom Mandanten binnen sechs Monaten (falls der Mandant Unternehmer iSd KSchG ist) oder binnen eines Jahres (falls der Mandant nicht Unternehmer ist) ab dem Zeitpunkt, in dem der Mandant vom Schaden und der Person des Schädigers oder vom sonst anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt, gerichtlich geltend gemacht werden, längstens aber nach Ablauf von fünf Jahren nach dem schadenstiftenden bzw. anspruchsbegründenden Verhalten.

9. Rechtsschutzversicherung des Mandanten

9.1. Verfügt der Mandant über eine Rechtsschutzversicherung, so hat er dies dem/den RA unverzüglich bekannt zu geben und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
9.2. Die Bekanntgabe einer Rechtsschutzversicherung durch den Mandanten und die Erwirkung rechtsschutzmäßiger Deckung durch den/die RA lässt den Honoraranspruch des/der RA gegenüber dem Mandanten unberührt und ist nicht als Einverständnis des/der RA anzusehen, sich mit dem von der Rechtsschutzversicherung Geleisteten als Honorar zufrieden zu geben, es sei denn, dies wird auf der Vollmacht ausdrücklich vermerkt.
9.3. Der/Die RA ist/sind nicht verpflichtet, das Honorar von der Rechtsschutzversicherung direkt einzufordern, sondern kann das gesamte Entgelt vom Mandanten begehren.

10. Elektronische Urkundenarchivierung

Der Mandant erteilt seine ausdrückliche Zustimmung, dass sämtliche von ihm übergebenen Urkunden elektronisch archiviert werden und zu diesem Zweck an die Archivium Dokumentenarchiv GmbH oder deren Nachfolgerin übermittelt werden. Sollte der Mandant nicht der Aussteller der Urkunden sein bestätigt er, vom Aussteller der jeweiligen Urkunde dessen Einverständnis eingeholt zu haben.

11. Beendigung des Mandats

Das Mandat kann von dem/den RA oder vom Mandanten ohne Einhaltung einer Frist und ohne Angabe von Gründen jederzeit aufgelöst werden. Der Honoraranspruch des/der RA für bereits erbrachte Leistungen bleibt davon unberührt. Im Falle einer Pauschalvereinbarung wird dennoch nach Tarif abgerechnet, jedoch ist der Kostenersatzanspruch des Anwaltes mit der Pauschale nach oben hin begrenzt.

12. Rechtswahl und Gerichtsstand

12.1. Die Auftragsbedingungen und das durch diese geregelte Mandatsverhältnis unterliegen materiellem österreichischem Recht.
12.2. Für Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem durch die Auftragsbedingungen geregelten Vertragsverhältnis, wozu auch Streitigkeiten über dessen Gültigkeit zählen, wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes am Sitz des/der RA vereinbart, soweit dem nicht zwingendes Recht entgegensteht. Der/Die RA ist/sind jedoch berechtigt, Ansprüche gegen den Mandanten auch bei jedem anderen Gericht im In- oder Ausland einzubringen, in dessen Sprengel der Mandant seinen Sitz, Wohnsitz, eine Niederlassung oder Vermögen hat. Gegenüber Mandanten, die Verbraucher iSd Konsumentenschutzgesetzes sind, gilt die Gerichtsstandsregelung des § 14 des Konsumentenschutzgesetzes.

13. Schlussbestimmungen

Änderungen oder Ergänzungen dieser Auftragsbedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform, sofern der Mandant nicht Verbraucher im Sinne des KSchG ist. Erklärungen des/der RA an den Mandanten gelten jedenfalls als zugegangen, wenn sie an die bei Mandatserteilung vom Mandanten bekannt gegebene oder die danach schriftlich mitgeteilte, geänderte Adresse versandt werden. Der/Die RA kann/können mit dem Mandanten aber – soweit nichts anderes vereinbart ist – in jeder ihm geeignet erscheinenden Weise korrespondieren. Nach diesen Auftragsbedingungen schriftlich abzugebende Erklärungen können – soweit nichts anderes bestimmt ist – auch mittels Telefax oder E-Mail abgegeben werden, wobei schriftlich nicht als unterschrieben zu verstehen ist. Der/Die RA ist/sind ohne anders lautende schriftliche Weisung des Mandanten berechtigt, den E-Mail-Verkehr mit dem Mandanten in nicht verschlüsselter Form abzuwickeln. Der Mandant erklärt, über die damit verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein und in Kenntnis dieser Risiken zuzustimmen, dass der E-Mail-Verkehr nicht in verschlüsselter Form durchgeführt wird.